

arbeiten, damit die übrige Zeit für höheren Unterricht entweder im Gebäude selbst oder mit Benutzung der Gymnasien und dergleichen Anstalten verwendet werden kann. Nur durch gute Schule und humane Behandlung läßt sich ein wahrhaft gebildeter Gewerbs- und Arbeiterstand erziehen.

Vor dem 19. Jahr ist kein Lehrling zu entlassen, damit sich nicht zu viele Gesellen außer Condition heruntreiben müssen.

§. 7.

Jeder befähigte Knabe lernt ein Gewerk, so daß keiner weder zu Handarbeiten, noch Laufdiensten, noch in Fabriken verwendet werden darf. (S. weiterhin, §. 15.) Man rath den ärmern Knaben ab, kein Handwerk zu wählen, dessen selbstständige Betreibung den Besitz eines Hauses und größeren Capitaless nothwendig macht. Auch bei der Schornsteinfegererei, welches Gewerk durchaus keine Ueberfüllung zuläßt, bleiben viele Gesellen lebenslang Gehülften, so daß die Annahme vieler Lehrlinge ein wahrer Mißbrauch ist.

§. 8.

Die Schulden unvermögender Gewerbetreibenden und Arbeiter übernimmt der zugehörige Verein in so weit, als er die thunlichen Abzüge von deren Verdienst veranstalten kann. Man gewährt keine Zinsen.

§. 9.

Die Vereine werden sich gegenseitig creditiren, damit jedes Bureau den ärmern Geschäftstreibenden eine Anweisung geben kann, sich das zu einer Arbeit nöthige Material und fehlende Werkzeug zu holen. Dem darleihenden Verein wird die Wiederbezahlung unter Garantie des Convents von der Einnahme aus der gefertigten Arbeit zugesichert, indem das Bureau die desfalligen Abzüge berechnet. Borgt der Convent auf Rechnung im Ganzen, so legt man die für den Verlag auf den Preis geschlagene Summe zurück, bis die Schuld gedeckt ist.

§. 10.

Die Frauenzimmer dürfen gleichfalls passende Gewerbe treiben und in Lehre treten, um ihre Selbständigkeit für das Leben möglichst zu erringen.

§. 11.

Der Ausschusß und das Bureau legen dem Convent Rechenschaft ab und die nöthigen Belege von Rechnungen vor.

§. 12.

Der Convent berathet sich über alle nähern Einrichtungen und Statuten seines Vereins, sowie über dessen Verwaltung, jenachdem es die Localität und die einzelnen Umstände erheischen. Die Forderungen der Gesellen nehmen hierbei den wichtigsten Antheil. Das Gesetz greift in dieser Hinsicht nicht vor, um jedem Erwerbszweige volle Freiheit zu lassen, so weit es nicht das zu große Mißverhältniß der Concurrrenz berührt.

§. 13.

Der Convent oder der damit beauftragte Ausschusß hält die Aufnahmeprüfungen.

§. 14.

Lässigkeit der Mitglieder und Arbeiter, Müßiggang und Trunkenheit sind anfangs zu rügen, später aber der Behörde anzuzeigen. Auch ist jede Geschäftsvernachlässigung von Seiten der Herren durch den Convent zu tadeln.

§. 15.

Wegen Ueberfüllung und Arbeitslosigkeit in einzelnen Gewerben veröffentlicht die Staatsregierung alle Berichte, welche von sämmtlichen Vereinen des Landes einlaufen, und in Generalsummen die Zahl der Betheiligten, die Einnahmen und Ausgaben enthalten, so daß man leicht daraus erseht, ob in einem Gewerbe der Unterhalt zu erschwingen ist oder nicht. Fehlt an manchen Orten eine größere Zahl Arbeiter, während sie andern Orten überfüllt sind, so finden Versetzungen statt. Die nicht überfüllten Vereine erhalten eine größere Zahl Lehrlinge. Von den überfüllten Vereinen aber scheiden die weniger geschickten Gesellen und Meister aus, um als **Handarbeiter** oder in Fabriken u. s. w. ihr Brod zu verdienen.

Da sich nun die Handarbeiter überhäufen möchten, so organisirt die Staatsregierung aus ihnen eine Unterarmee, welche zum militärischen Polizeidienst und zur Landesvertheidigung verwendet würde. Auch können sich alsdann Handarbeitervereine nach dem Muster der Gewerbsvereine bilden. Jeder, der anderweit wieder Arbeit findet, kann abgehen, außer in Kriegszeiten, sobald der Dienstzwang eintritt.

§. 16.

Die Staatsregierung unterstützt jeden Verein, welcher durch außerordentliches Unglück im Handel und durch Brand, Ueberschwemmung und andere Naturereignisse viel gelitten hat und öffentliche Hülfe sucht.

§. 17.

Die Erwerbslosigkeit solcher Personen, welche sich aus Ungeschicklichkeit oder Unfähigkeit nichts erwerben können, ist Sache der Regierung.

a) Ungeschickte erhalten eine Lehre;

b) Unfähige, als Leute von 60 Jahren an, jenachdem sie arbeitsinvalid sind; Kranke, unbegüterte Waisen, Krüppel aller Art, die zu irgend einer Arbeit und sonstigen Diensten untauglich sind; endlich die mittellosen Wahnsinnigen unterhält der Staat ohne Ausnahme.

§. 18.

Der große Fabrikstand drückt ohne Wiederrede den kleinen Fabrikanten herab, indem letzterer nicht so billige Waaren liefern kann, daher sind an einem und denselben Handelsorte die Fabrikpreise für gleiche Artikel gleich hochzustellen. Der **En-gros** bleibt ausgenommen.